



VERORDNUNG

Aufgrund der §§ 7 und 9 des Landes-Abfallwirtschaftsgesetzes LGBl Nr 1/2006 idgF und der dazu erlassenen Verordnungen der Vorarlberger Landesregierung, sowie der §§ 28 und 28a des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 BGBl Nr 102/2002 idgF, und des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 03.12.2013 wird die Verordnung über die Abfuhr von Abfällen in der Gemeinde Ludesch (Abfuhrordnung) wie folgt verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Begriffe
- § 2 Verwahrung, Bereitstellung und Abfuhr von Abfällen
- § 3 Systemabfuhr, Abfuhrpflicht

2. Abschnitt: Sammlung und Abfuhr der Restabfälle und Bioabfälle

- § 4 Restabfälle
- § 5 Bioabfälle
- § 6 Aufstellung und Benützung der Abfallbehälter
- § 7 Abfuhrgebiet, Übernahmorte, Sammelstellen für Restabfälle und Bioabfälle
- § 8 Abfuhrplan

3. Abschnitt: Sammlung und Abfuhr von Sperrmüll und sperrigen Garten- und Parkabfällen

- § 9 Sperrmüll
- § 10 Sperrige Garten- und Parkabfälle

4. Abschnitt: Sammlung und Abfuhr von Altstoffen und Verpackungsabfällen

- § 11 Altstoffe

5. Abschnitt: Sammlung und Abfuhr von Alt Speisefetten und -ölen, Problemstoffen und Elektroaltgeräten

- § 12 Alt Speisefette und -öle
- § 13 Problemstoffe, Elektroaltgeräte

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 14 Pflichten der Liegenschaftseigentümer

§ 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Abschnitt Allgemeines

§ 1 Begriffe

(1) „Siedlungsabfälle“ sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind. Bei der Zuordnung ist das Europäische Abfallverzeichnis zu berücksichtigen.

(2) „Gemischte Siedlungsabfälle“ („Restabfälle“) sind nicht gefährliche Siedlungsabfälle, nachdem biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle, kompostierbare Garten- und Parkabfälle, Altspisefette und -öle, sowie getrennt zu sammelnde Altstoffe und Verpackungsabfälle zuvor ausgesondert wurden. Restabfälle setzen sich daher insbesondere aus Kehricht, unverwertbaren Altstoffen, Hygieneabfällen und dergleichen zusammen.

(3) „Sperrige Siedlungsabfälle“ („Sperrmüll“) sind nicht gefährliche Siedlungsabfälle, die auf Grund ihrer Größe nicht in den üblichen Sammelbehältern abgeführt werden können und von denen kompostierbare Garten- und Parkabfälle und getrennt zu sammelnde Altstoffe zuvor ausgesondert wurden.

(4) „Bioabfälle“ sind getrennt gesammelte biologisch abbaubare Siedlungsabfälle und kompostierbare Garten- und Parkabfälle im Sinne der Verordnung über die getrennte Sammlung biogener Abfälle, BGBl. Nr. 68/1992 idF BGBl. Nr. 456/1994, welche in den von der Gemeinde zur Verwendung vorgeschriebenen Abfallsammelbehältern abgeführt werden können.

(5) „Sperrige Garten- und Parkabfälle“ sind biologisch abbaubare Siedlungsabfälle, die auf Grund ihrer Größe oder Menge nicht in den von der Gemeinde zur Verwendung vorgeschriebenen Abfallsammelbehältnissen abgeführt werden können.

(6) „Altstoffe“ sind:

- a) Abfälle, welche getrennt von anderen Abfällen gesammelt werden, oder
- b) Stoffe, die durch eine Behandlung aus Abfällen gewonnen werden, um diese Abfälle nachweislich einer zulässigen Verwertung zuzuführen.

(7) „Verpackungsabfälle“ sind gebrauchte Verpackungen, welche getrennt von anderen Abfällen gesammelt und einer zulässigen Verwertung zugeführt werden.

(8) „Altspisefette und -öle“ sind getrennt zu sammelnde Abfälle aus Haushalten oder Einrichtungen mit Mengen, die mit denen aus privaten Haushalten vergleichbar sind, und die einem befugten Abfallsammler oder Abfallbehandler übergeben werden.

(9) „Problemstoffe“ sind gefährliche Abfälle, die üblicherweise in privaten Haushalten anfallen. Weiters gelten als Problemstoffe jene gefährlichen Abfälle aller übrigen Abfallerzeuger, die nach Art und Menge mit üblicherweise in privaten Haushalten anfallenden gefährlichen Abfällen vergleichbar sind. In beiden Fällen gelten diese Abfälle so lange als Problemstoffe, wie sie sich im Gewahrsam der Abfallerzeuger befinden.

(10) „Elektroaltgeräte“ sind gefährliche und nicht gefährliche Abfälle, die getrennt von anderen Abfällen gesammelt werden müssen.

(11) „Abfallsammelbehälter“ sind Abfallsäcke, Abfalltonnen oder Abfallcontainer, die zur Sammlung und zum Abtransport der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, die der Systemabfuhr unterliegen, dienen.

§ 2

Verwahrung, Bereitstellung und Abfuhr von Abfällen

Die Abfallbesitzer haben nicht gefährliche Siedlungsabfälle so zu verwahren, zur Abfuhr bereitzustellen und rechtzeitig abführen zu lassen oder selbst abzuführen, dass keine Gefährdungen, Beeinträchtigungen oder Belastungen im Sinne des § 1 Abs 4 L-AWG, wie z.B. der Gesundheit von Menschen, der natürlichen Lebensbedingungen von Tieren, Pflanzen oder für den Boden, des Wassers, des Orts- und Landschaftsbildes oder der öffentlichen Ordnung und Sicherheit verursacht werden. Der § 3 bleibt unberührt.

§ 3

Systemabfuhr, Abfuhrpflicht

(1) Die Gemeinde ist verpflichtet, die im Ortsgebiet anfallenden nicht gefährlichen Siedlungsabfälle zu sammeln und abzuführen (Systemabfuhr) und die Abfallbesitzer sind verpflichtet, diese Abfälle nach den Bestimmungen dieser Verordnung im Rahmen der Systemabfuhr sammeln und abführen zu lassen. Davon ausgenommen sind:

- a) Abfälle, die vom Abfallbesitzer behandelt (z.B. kompostiert) werden und zu deren Behandlung der Abfallbesitzer berechtigt und imstande ist,
- b) Abfälle, die in ein genehmigtes Sammel- und Verwertungssystem eingebracht werden,
- c) Elektroaltgeräte, wenn sie bei Herstellern, Importeuren oder Letztvertriebern (Handel) zurückgegeben werden.

(2) Der Systemabfuhr unterliegen auch nicht gefährliche Siedlungsabfälle aus gewerblichen Betriebsanlagen gem. § 7 Abs. 2 L-AWG, sofern ihre Menge im jeweiligen Betrieb bezogen auf das jeweils vorangegangene Kalenderjahr größer ist als die der sonstigen Abfälle, insbesondere aus Produktion. Ausgenommen bleiben jedoch:

- a) Küchen- und Kantinenabfälle (Sautrank) sowie Altspeisefette und -öle und
- b) Altstoffe, soweit sie nachweislich im Rahmen eines überörtlichen mindestens zehn Betriebsstätten umfassenden Sammel- oder Rücknahmesystems eines Unternehmens, eines Konzerns oder von Unternehmen, die an einem vertikalen Vertriebsbindungssystem teilnehmen, gesammelt und einer zulässigen Verwertung zugeführt werden.

2. Abschnitt

Sammlung und Abfuhr der Restabfälle und Bioabfälle

§ 4

Restabfälle

(1) Als Restabfälle dürfen zur Systemabfuhr nur jene Abfälle bereit gestellt werden, bei denen getrennt zu sammelnde Bioabfälle, Altspeisefette und -öle, Altstoffe und Verpackungen, Problemstoffe und Elektroaltgeräte zuvor ausgesondert wurden.

(2) Restabfälle sind vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen ausnahmslos in den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Abfallsäcken für „Restabfall“ oder in geeigneten Mülleimer mit der entsprechenden gültigen Wertmarke zur Systemabfuhr bereitzustellen.

(3) Es können folgende Abfallsammelbehälter verwendet werden:

a) Abfallsäcke des DLZ Blumenegg oder der Gemeinde 20 ltr., 40 ltr., und 60 ltr..

b) Abfalleimer 35 ltr., 55 ltr., 90 ltr. und 110 ltr. (in Verbindung mit einer entsprechenden gültigen Entsorgungsmarke)

(4) Der Abfallbesitzer (Liegenschaftseigentümer) hat die Abfallsammelcontainer, Abfallsammelbehälter etc. auf eigene Kosten anzuschaffen. Es sind genormte, mit dem DLZ Blumenegg abgesprochene Behälter zu verwenden, die mit der am Sammelfahrzeug eingesetzten Schütteinrichtung entleert werden können.

(5) Die Abfallsäcke müssen ordnungsgemäß zugebunden werden. Tonnen bzw. Container dürfen nur so weit befüllt werden, dass sie noch geschlossen werden können.

(6) Die Abfallbesitzer (Liegenschaftseigentümer) haben die Tonnen bzw. Container so instand zu halten und zu reinigen, dass die Gesundheit von Menschen nicht gefährdet wird und keine unzumutbaren Geruchsbelästigungen entstehen.

§ 5 Bioabfälle

(1) Bioabfälle sind vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen ausnahmslos in den von der Gemeinde und dem DLZ Blumenegg ausgegebenen Abfallsäcken für „Bioabfall“ zur Abfuhr bereitzustellen.

(2) Es können folgende Abfallsammelbehälter verwendet werden:

a) Bioabfallsäcke 8 ltr. und 15 ltr.

b) Bioabfalltonne 240 ltr.

(3) Die Bestimmungen des § 4 Abs. 5 und 6 gelten sinngemäß.

§ 6 Aufstellung und Benützung der Abfallsammelbehälter

(1) Die Abfallsammelbehälter (Säcke, Abfalleimer, Container) sind auf der eigenen Liegenschaft so aufzustellen, dass eine unzumutbare Belästigung der Hausbewohner oder der Nachbarschaft durch Geruch, Staub oder Lärm vermieden wird. Vor allem Bioabfallsäcke und Biotonnen sind nach Möglichkeit an einem schattigen oder überdachten Ort aufzustellen. in Zeiten außerhalb des Befüll- oder Entleerungsvorganges sind die Behältnisse geschlossen zu halten.

(2) Container, Abfalleimer und Biotonnen sind unverzüglich nach der Entleerung von der Straße zu entfernen.

§ 7 Abfuhrgebiet, Übernahmsorte, Sammelstellen für Restabfälle und Bioabfälle

(1) Das Abfuhrgebiet umfasst die beiden Abfuhrsprengel Ludesch und Ludescherberg. Die Sprengel sind im beiliegenden Plan, der Bestandteil der Verordnung ist, dargestellt.

(2) Innerhalb des Abfuhrgebietes sind die Restabfälle und Bioabfälle unmittelbar an der Liegenschaft, bei welcher sie anfallen, an leicht zugänglicher Stelle so zur Abfuhr bereitzustellen,

dass keine Verkehrsbehinderungen entstehen und sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust abgeführt werden können. Falls die Liegenschaft nicht mit einem LKW angefahren werden kann

oder bei Sackgassen keine Umkehrmöglichkeit für einen LKW besteht, sind die Abfälle beim nächst gelegenen leicht erreichbaren Ort oder bei einem Übernahmeort zur Abfuhr bereitzustellen.
(3) Können Straßenzüge auf Grund unzureichender Schneeräumung oder von Privatgrundstücken hereinhängender Hecken, Sträucher oder Bäume nicht gefahrlos befahren werden, sind die Abfälle beim nächst gelegenen leicht erreichbaren Ort oder bei einem Übernahmeort zur Abfuhr bereitzustellen.

(4) In den Teilen des Gemeindegebietes, die nicht zum Abfuhrgebiet gemäß Abs. 1 gehören, haben die Liegenschaftseigentümer die Restabfälle und Bioabfälle zur nächst gelegenen Sammelstelle zu bringen. Diese Sammelstellen sind in Absprache mit dem DLZ Blumenegg jeweils für bestimmte Liegenschaften festzulegen und entsprechend zu kennzeichnen. Bei den Sammelstellen dürfen nur Restabfälle und Bioabfälle in den von der Gemeinde bewilligten Behältnissen bereitgestellt werden.

§ 8 Abfuhrplan

(1) Die Abfuhrtermine sind im Abfall- und Entsorgungskalender angeführt. Der aktuelle Abfall- Entsorgungskalender wird regelmäßig und vor Änderungen von Abfuhrterminen den Haushalten zugeschickt.

(2) Die Abfuhr beginnt jeweils um 07:00 Uhr. Die Abfälle dürfen frühestens am Vorabend des Abfuhrtages bereitgestellt werden.

3. Abschnitt Sammlung und Abfuhr von Sperrmüll und sperrigen Garten- und Parkabfällen

§ 9 Sperrmüll

(1) Sperrmüll kann im DLZ Blumenegg im Wertstoffsammelzentrum zu den Öffnungszeiten abgegeben werden.

(2) Sperrmüll mit Ausnahme von sperrigen Altmetallen kann auch im Rahmen der Restmüllabfuhr bereitgestellt werden. Hierfür ist eine entsprechende Wertmarke notwendig. Sperrige Gegenstände dürfen dabei eine Länge von 1,3m, einen Durchmesser von 0,60m und ein Gewicht von 30kg nicht überschreiten.

(3) Die sperrigen Altmetalle sowie sperrige Holzabfälle können getrennt vom sonstigen Sperrmüll ebenfalls im DLZ Blumenegg im Wertstoffsammelzentrum zu den Öffnungszeiten abgegeben werden.

§ 10 Sperrige Garten- und Parkabfälle

(1) Sperrige Garten- und Parkabfälle können im DLZ Blumenegg im Wertstoffsammelzentrum zu den Öffnungszeiten abgegeben werden.

4. Abschnitt Sammlung und Abfuhr von Altstoffen und Verpackungsabfällen

§ 11 Altstoffe

- (1) Verwertbare Altkleider, Altpapier, Kartonagen, Altmetall, Glasverpackungen können im DLZ Blumenegg im Wertstoffsammelzentrum zu den Öffnungszeiten abgegeben werden.
- (2) Altmetalle, welche nicht der Verpackungsverordnung entsprechen, sind im DLZ Blumenegg getrennt zu entsorgen.
- (3) Die Glasverpackungen sind in Weißglas und Buntglas zu trennen.
- (4) Zur Sammlung von Verpackungsabfällen aus Kunststoff und Verbundverpackungen werden von der Gemeinde und im DLZ Blumenegg gelbe Kunststoffsäcke mit 110 ltr. bzw. 60 ltr. Inhalt kostenlos an die Abfallbesitzer ausgegeben. Die befüllten Kunststoffsäcke sind zu den von der Gemeinde bekannt gegebenen Zeiten zur Abfuhr bereit zu stellen oder können im DLZ Blumenegg im Wertstoffsammelzentrum zu den Öffnungszeiten abgegeben werden. Im Übrigen gelten für die Abfuhr die Bestimmungen über die Abfuhr von Restabfällen und Bioabfällen sinngemäß.

5. Abschnitt Sammlung und Abfuhr von Altspesiefetten und –ölen, Problemstoffen und Elektroaltgeräten

§12 Altspesiefette und –öle

- (1) Gemäß § 16 Abs. 6 AWG 2002 sind Altspesiefette und –öle getrennt zu sammeln. Sie können im DLZ Blumenegg im Wertstoffsammelzentrum zu den Öffnungszeiten unentgeltlich abgegeben werden.
- (2) Für die Sammlung von Altspesiefetten und –ölen stehen Wechselbehälter (so genannte „Öli“) zur Verfügung die im DLZ Blumenegg im Wertstoffsammelzentrum zu den Öffnungszeiten zu beziehen sind.

§ 13 Problemstoffe, Elektroaltgeräte

- (1) Problemstoffe und Elektroaltgeräte können im DLZ Blumenegg im Wertstoffsammelzentrum zu den Öffnungszeiten unentgeltlich abgegeben werden.
- (2) Problemstoffe sind nach Möglichkeit in den Originalbehältern zu übergeben. Falls dies nicht möglich ist, sollte der Behälter mit einem Hinweis auf dessen Inhalt versehen werden.
- (3) Für Altbatterien (ausgenommen Autobatterien) sowie für Ölfiler und Mineralöl besteht eine Rücknahmepflicht des Handels. Medikamente können in Apotheken zurückgegeben werden. Bei Elektroaltgeräten besteht für den Händler eine Rücknahmeverpflichtung nur beim Kauf eines Neugerätes und wenn die Verkaufsfläche des Händlers mehr als 150 m² beträgt.

6. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 14 Pflichten der Liegenschaftseigentümer

- (1) Nach § 11 Abs. 1 L-AWG haben Liegenschaftseigentümer zu dulden, dass auf ihren Liegenschaften Übernahmeorte eingerichtet werden und Abfallbehälter bereitgestellt werden, soweit die Einrichtung des Übernahmeortes zur Bereitstellung von Abfällen, die auf anderen nahe gelegenen Liegenschaften anfallen, notwendig ist.
- (2) Über die Notwendigkeit der Einrichtung eines Übernahmeortes und dessen Umfang hat nach § 11 Abs. 2 L-AWG erforderlichenfalls der Bürgermeister zu entscheiden.
- (3) Die für Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung finden sinngemäß auch auf Abfallbesitzer Anwendung, die in ähnlicher Weise zur Nutzung von Liegenschaften befugt sind (Mieter, Pächter, Gebrauchsberechtigte, Fruchtnießer u.dgl.) sowie auf die Eigentümer von Bauwerken auf fremdem Grund und Boden und die Inhaber von Baurechten.

§ 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 19.12.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfuhrordnung vom 01.12. 2006 außer Kraft.



Dieter Lauer, Bürgermeister

angeschlagen am: 18.12.2013

abgenommen am: 14.1.14